

H-W-P-G

HEIMBÜRGER, WENZEL & PARTNER

RECHTSANWÄLTE, FACHANWÄLTE, STEUERBERATER

Notfallnummer: **0174- 57 97 050**

Merkblatt Steuerfahndung
Informationen für das Verhalten bei Erscheinen der Steuerfahndung

Was ist zu tun, wenn die Steuerfahndung bei Ihnen auftaucht und innerhalb eines Ermittlungsverfahrens Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen durchführt?

Von der Steuerfahndung können Sie als Beschuldigter betroffen sein, aber auch als eigentlich völlig unbeteiligter und ahnungsloser Dritter, wenn Sie eine geschäftliche Beziehung zu dem eigentlich Beschuldigten des Steuerstrafverfahrens gepflegt haben.

Die Steuerfahnder kommen selbstverständlich ohne vorherige Ankündigung und in der Regel sehr früh am morgen. Dabei gehen die Steuerfahnder schnell und nach einem bereits vorher festgelegten Ablaufplan vor.

Für Mitarbeiter und sinngemäß für Mitbewohner ist folgendes zu beachten:

Jeder Mitarbeiter hat **sofort** die verantwortliche Person des Unternehmens von dem Eintreffen der Steuerfahndung zu **informieren**. Dies kann je nach Rechtsform des Unternehmens der Vorstandsvorsitzende, der Geschäftsführer oder deren jeweilige Vertreter sein.

Die sich als Leiter der Steuerfahnder zu erkennen gebende Person muss gebeten werden, auf das Eintreffen des Verantwortlichen des Unternehmens zu warten.

Auf keinen Fall darf ein Mitarbeiter **Aussagen zur Sache** machen, auch nicht beiläufig oder in einem zwanglosen Gespräch mit einem Begleiter der Steuerfahndung. Oft versucht die Steuerfahndung in einer gewinnenden Art und Weise Informationen zu erhalten, die dann zum Nachteil des Unternehmens verwendet werden können.

Als Beschuldigter bzw. als Mitbeschuldigter raten wir dringend dazu die Aussage komplett zu verweigern.

Auch als Zeuge sind Sie **nicht** verpflichtet, während einer Steuerfahndungsmaßnahme Aussagen zur Sache zu machen. In der Regel wird die Steuerfahndung dann versuchen, Druck dadurch auszuüben, dass geäußert wird:“ Dann nehmen wir Sie jetzt mit auf unsere Dienststelle und werden Sie dort ausführlich vernehmen“ Hierzu besteht weder für die Steuerfahndung noch etwaige Polizeibeamte eine Rechtsgrundlage. Bestehen Sie auf die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Zeugenbeistand.

Andererseits ist von vorne herein Kooperationsbereitschaft hinsichtlich der organisatorischen Abwicklung der Maßnahme deutlich zu machen.

Die **Herausgabe** von Unterlagen und Gegenständen darf **nicht freiwillig** erfolgen, sondern **nur** formal über eine **Beschlagnahmehandlung**. Das heißt, Sie sollen der Herausgabe bzw.

der Beschlagnahme der Unterlagen und Gegenstände widersprechen. Wichtig: Lassen Sie sich unbedingt eine Durchschrift des Beschlagnahmeprotokolls aushändigen und prüfen Sie, ob die beschlagnahmten Gegenstände auch sämtlich dort aufgeführt sind.

Für Verantwortliche des Unternehmens gilt zusätzlich:

Der Verantwortliche muss den Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss prüfen, Identität, Beschuldigter oder Dritter, konkrete Begründung, konkreter Umfang der Durchsuchung und Beschlagnahme, Unterschrift des Richters.

Namen und Dienstbezeichnung der Steuerfahnder sollen an Hand von Ausweisen tatsächlich geprüft werden und notiert werden.

Es ist sofort ein Anwalt zu informieren. Eine Telefonsperre gilt niemals für Anrufe beim Anwalt oder bei dem Steuerberater.

Der Verantwortliche soll Kontakt zur Einsatzleitung halten und soll selbst darauf achten, dass er eine Durchschrift des Beschlagnahmeprotokolls erhält. Dabei ist gründlich zu prüfen, ob die dort aufgeführte Aufzählung der beschlagnahmten Gegenstände auch tatsächlich abschließend ist.

Bearbeiter: Rechtsanwalt Thomas Heimbürger in Zusammenarbeit mit Steuerberater Christoph Klemenz